

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Consus Commercial Property AG, geschäftsansässig Landsteinerstraße 6, 04103 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 33038,

- nachstehend "**CCP AG**" genannt –

und der **CCP Objektholding GmbH**, geschäftsansässig Landsteinerstraße 6, 04103 Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 33168,

- nachstehend "**Objektholding GmbH**" genannt –

§ 1 Gewinnabführung

1. Objektholding GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die CCP AG abzuführen.
2. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Objektholding GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
3. Objektholding GmbH darf mit Zustimmung der CCP AG andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB bilden, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
4. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der CCP AG von der Objektholding GmbH aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

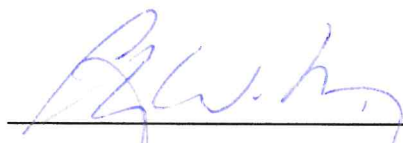
§ 3 Wirksamwerden, Dauer und Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird nur mit der Zustimmung der Hauptversammlung der CCP AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Objektholding GmbH wirksam. Er bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der Objektholding GmbH. Hinsichtlich der Gewinnabführung gilt dieser Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Objektholding GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Objektholding GmbH eingetragen wird. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung gemäß des vorstehenden Satzes, fest geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Objektholding GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres.
2. Nach dem Ende der unter vorstehender Ziffer 1 geregelten Mindestvertragsdauer verlängert sich dieser Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Objektholding GmbH gekündigt wird.

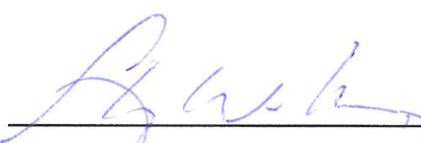
3. Der Vertrag kann jedoch aus wichtigem Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn mehr als 50 % der Beteiligung am Stammkapital der Objektholding GmbH von der CCP AG an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise übertragen wird.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.
6. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. in der Fassung einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

Leipzig, den 8. August 2017

Leipzig, den 8. August 2017



Consus Commercial Property AG, vertreten durch
ihr Vorstandsmitglied Stanley Bronisz



CCP Objektholding GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Stanley Bronisz